

**Synopse**

<b>Abfallreglement der Gemeinde Muttenz</b> vom 23. Juni 1992, Fassung vom 18. Juni 2015 (geltendes Recht)	<b>Muster-Abfallreglement für Gemeinden Kanton Basel Landschaft</b> Version vom 31. August 2020	<b>Abfallreglement der Gemeinde Muttenz</b> Entwurf	<b>Kommentierungen und Erläuterungen</b>
Die Einwohnergemeindeversammlung Muttenz, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeinde-gesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst :	Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemein-de....., gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindeggesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180) beschliesst:  [Der Einwohnerrat der Gemeinde ..... gestützt auf § 115 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180) beschliesst :]	Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Muttenz, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeinde-gesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180) beschliesst:	Text aus <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> übernommen und angepasst!
<b>A Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	
<b>§ 1 Zweck</b>	<b>§ 1 Zweck und Geltungsbereich</b>	<b>§ 1 Zweck und Geltungsbereich</b>	
Dieses Reglement ordnet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von Bund und Kanton die zweckmässige Erfassung und Entsorgung der in der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle.	1 Dieses Reglement: a. regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemein-de[...] im Bereich der Siedlungsabfälle. b. setzt übergeordnetes Recht um, soweit den Gemeinden übertragen.	1 Dieses Reglement: a. regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemein-de Muttenz im Bereich der Siedlungsabfälle. b. setzt übergeordnetes Recht um, soweit den Gemeinden übertragen.	Die § 1 und § 3 des <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> sind sinngemäss in § 1 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> wiedergegeben. Artikel aus <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> übernommen und angepasst.
<b>§ 3 Geltungsbereich</b>	2 Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen Ausnahmegewilligungen erlassen.  3 Dieses Reglement gilt für: a. Siedlungsabfälle aus Haushalten und aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, sowie öffentlichen Verwaltungen, b. Sonderabfälle aus Haushalten und nicht betriebs-spezifische Sonderabfälle (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.	2 Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen Ausnahmegewilligungen erlassen.  3 Dieses Reglement gilt für: a. Siedlungsabfälle aus Haushalten und aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, sowie öffentlichen Verwaltungen. b. Sonderabfälle aus Haushalten und nicht betriebs-spezifische Sonderabfälle (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.	Das Abfallreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen: Bund: - <i>Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA)</i> - <i>Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG)</i> - <i>Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember</i> Kanton: - <i>Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL, SGS 780)</i> - <i>Verordnung über den Umweltschutz (USV, SGS 780.11)</i> - <i>Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, SGS 180)</i>  Gemäss Art. 13, Abs. 2, Bst. b der <i>Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen</i> des Bundes (Abfallverordnung, VVEA) hat das Gemeinwesen für die Entsorgung von kleinen Mengen an nicht betriebs-spezifischen Sonderabfällen aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen zu sorgen.
1 Dieses Reglement gilt für: a. Siedlungsabfälle aus Haushalten; b. aus Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- oder Handelsbetrieben stammende Abfälle, deren Art und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist; c. Sonderabfälle von Kleinverbrauchern.  2 Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische und bei Bauarbeiten anfallende Abfälle, muss die Verursacherin oder der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.			
<b>§ 7 Selbstverpflichtung der Gemeinde</b>	<b>§ 2 Grundsätze Abfallvermeidung</b>	<b>§ 2 Grundsätze Abfallvermeidung</b>	
1 Die Gemeinde achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und insbesondere Sonderabfälle vermieden werden.  2 Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkten und wiederverwertba-	1 Die Gemeindebehörden und der Gemeinde unterstellte Schulen und Betriebe achten beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen. Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Materia-	1 Die Gemeindebehörden und der Gemeinde unterstellte Schulen und Betriebe achten beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen. Sie unterstützen die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Materia-	Der § 7 und der § 2, Abs. 1 des <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> ist sinngemäss in § 2, Abs. 1 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> wiedergegeben. Absatz aus <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> übernommen.

<b>Abfallreglement der Gemeinde Muttenz</b> vom 23. Juni 1992, Fassung vom 18. Juni 2015 (geltendes Recht)	<b>Muster-Abfallreglement für Gemeinden</b> <b>Kanton Basel Landschaft</b> Version vom 31. August 2020	<b>Abfallreglement der Gemeinde Muttenz</b> Entwurf	<b>Kommentierungen und Erläuterungen</b>
ren Stoffen den Vorzug gibt.	lien (wie z.B. Mehrweggeschirr) bevorzugen. 2 Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so ist die zuständige Gemeindebehörde ermächtigt, Massnahmen zur Abfallvermeidung bei Dritten anzuordnen. 3 Die zuständige Gemeindebehörde kann von Veranstaltern von bewilligungspflichtigen Anlässen ein Abfallkonzept sowie den Nachweis für eine nachhaltige Veranstaltung einfordern.	lien (wie z.B. Mehrweggeschirr) bevorzugen. 2 Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so ist der Gemeinderat ermächtigt, Massnahmen zur Abfallvermeidung bei diesen anzuordnen. Details werden in einer Verordnung geregelt. 3 Der Gemeinderat kann von Veranstaltern von bewilligungspflichtigen Anlässen ein Konzept für nachhaltige Abfallentsorgung einfordern.	Eine Regelung zur Abfallvermeidung bei Anlässen und Veranstaltungen fehlt im <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> . Der § 2, Abs. 2 und 3 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> werden übernommen.
<b>§ 2 Grundsätze</b>			Der Kanton BL empfiehlt, bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen auf die Website <a href="http://www.saubere-veranstaltung.ch">www.saubere-veranstaltung.ch</a> zu verweisen und das ausgefüllte Eventprofil als Auflage einzufordern.
1 Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden. Insbesondere ist bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Waren darauf zu achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden. 2 Die verschiedenen Abfallarten dürfen nicht miteinander vermischt werden. Insbesondere müssen wiederverwertbare Abfälle getrennt gesammelt und der Wiederverwertung zugeführt werden, wenn dies sinnvoll ist.	4 Einkaufsläden und Betriebe mit Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Gemeindebehörde kann Betriebe dazu verpflichten, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.	4 Einkaufsläden und Betriebe mit Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Gemeindebehörde kann Betriebe dazu verpflichten, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.	Im § 9 und § 14 der VVEA wird das Vermischungsverbot bzw. die allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik geregelt. Eine nochmalige Erwähnung ist nicht notwendig. Der § 2, Abs. 2 des <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> wird gestrichen.  Eine wichtige Massnahme gegen Littering ist die Möglichkeit einer Verpflichtung der Laden- und Imbissbetriebe zur Bereitstellung von genügend Abfallkübel.
	<b>§ 3 Begriffe</b>	<b>§ 3 Begriffe</b>	
	1 <b>Siedlungsabfälle</b> sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle. Sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Kehricht, Sperrgut, Separatabfälle, Sonderabfälle. 2 <b>Kehricht:</b> für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle. 3 <b>Sperrgut:</b> brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht über die zugelassenen Kehrichtgebände entsorgt werden können. 4 <b>Separatabfälle (separat gesammelte Abfälle):</b> Abfälle, die zwecks stofflicher oder energetischer Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden. 5 <b>Sonderabfälle:</b> Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende be-	1 <b>Siedlungsabfälle</b> sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle. Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen sowie Abfälle aus öffentlichen Verwaltungen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, gelten ebenfalls als Siedlungsabfälle. Siedlungsabfälle lassen sich in die Fraktionen Kehricht, Sperrgut, Separatabfälle und Sonderabfälle unterteilen. a. <b>Kehricht:</b> für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle. b. <b>Sperrgut:</b> brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht über die zugelassenen Kehrichtgebände entsorgt werden können. c. <b>Separatabfälle (separat gesammelte Abfälle):</b> Abfälle, die zwecks stofflicher oder energetischer Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden. d. <b>Sonderabfälle:</b> Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr um-	Aus <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> übernommen und textlich vereinfacht.

<b>Abfallreglement der Gemeinde Muttenz</b> vom 23. Juni 1992, Fassung vom 18. Juni 2015 (geltendes Recht)	<b>Muster-Abfallreglement für Gemeinden</b> <b>Kanton Basel Landschaft</b> Version vom 31. August 2020	<b>Abfallreglement der Gemeinde Muttenz</b> Entwurf	<b>Kommentierungen und Erläuterungen</b>
	sondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern. <sup>1</sup>	fassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern. <sup>2</sup> Unter <b>Sammlungen</b> werden sowohl Holsammlungen (Abfahren) als auch Bringsammlungen (Sammelstellen) verstanden. a. Bei einer <b>Holsammlung</b> werden die Abfälle bzw. Wertstoffe von der Bevölkerung vor der Liegenschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt bereitgestellt und von der Gemeinde oder einem beauftragten Unternehmen abgeholt. b. Bei einer <b>Bringsammlung</b> werden die Abfälle bzw. Wertstoffe von der Bevölkerung während bestimmten Öffnungszeiten zu einer zentralen Sammelstelle gebracht.	Begriffserklärung zum besseren Verständnis des Kapitels 2. Organisation der öffentlichen Entsorgung.
<b>§ 13 Vollzug</b>	<b>§ 4 Zuständigkeiten</b>	<b>§ 4 Zuständigkeiten</b>	
<p>Die Abs. 1, 3 und 4 des § 13, sind unter § 14 des <i>Muster-Abfallreglement für Gemeinden</i> zu finden!</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen, mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Er koordiniert seine Tätigkeit und insbesondere die Gebühren, wenn möglich mit den Nachbargemeinden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> [Der Gemeinderat/die Gemeindeverwaltung] übt die Aufsicht über die Entsorgung der Siedlungsabfälle in ihrem Gebiet aus und vollzieht das Abfallreglement.</li> <li><sup>2</sup> [Als Mitgliedsgemeinde des Abfall-Zweckverbands [...] überträgt die Gemeinde die in den Statuten und durch Entscheid der Aktionärsversammlung festgelegten Aufgaben [dem/der ...]].</li> <li><sup>3</sup> [Die Gemeinde stimmt ihre Tätigkeiten und Angebote mit denen des Abfall-Zweckverbandes ab. Dies gilt insbesondere für folgende Bereiche, in denen [die/der .....] weitgehende Dienstleistungen für die Gemeinden erbringt:                         <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Abfuhr von Kehricht und Sperrgut;</li> <li>b. Sammlung und Verwertung von Separatabfällen,</li> <li>c. Entsorgung von Sonderabfällen;</li> <li>d. Information und Beratung.</li> </ol> </li> <li><sup>4</sup> Der Gemeinderat kann für den Vollzug des Abfallreglements Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.</li> <li><sup>5</sup> [Der Gemeinderat/die Gemeindeverwaltung] koordiniert ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.</li> <li><sup>6</sup> Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann der Gemeinderat mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Entsorgung der Siedlungsabfälle im Gemeindegebiet aus und vollzieht das Abfallreglement.</li> <li><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für den Vollzug des Abfallreglements Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.</li> <li><sup>3</sup> Private Abhol- und Entsorgungsdienste, welche im Gemeindegebiet Abfälle aus Haushaltungen übernehmen, benötigen für die Ausübung ihrer Tätigkeit eine Bewilligung.</li> <li><sup>4</sup> Die Gemeinde koordiniert ihre Tätigkeit in der Abfallwirtschaft mit den Nachbargemeinden.</li> <li><sup>5</sup> Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann der Gemeinderat mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.</li> </ol>	<p>Bereits in § 14 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> definiert.</p> <p>Abs. 2 und 3 betreffend einen Abfall-Zweckverband und wurden gestrichen.</p> <p>Falls die Gemeinde Entsorgungsdienstleistungen an einen privaten Dienstleister überträgt, ist das Recht zur Entsorgung über eine Konzession zu vergeben (z.B. Textilsammel-Organisationen, privaten Abhol- und Entsorgungsdienst). Werden private Dienstleister von der Gemeinde für die Aufgabenerfüllung lediglich <i>beigezogen</i>, so wird der Leistungsauftrag in Verträgen geregelt.</p> <p>Die Gemeinde Muttenz koordiniert heute schon mit der Energie-Region Birsstadt die Stossrichtung der Abfallwirtschaft (z.B. Einführung des Gebührensackes).</p> <p>Diese Bestimmung ermöglicht der Gemeinde, Verträge mit Unternehmen zur Mengenreduktion oder für bestimmte Anforderungen an die Abfälle abzuschliessen.</p>

<sup>1</sup> Auflistung der Abfälle in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen

<b>Abfallreglement der Gemeinde Muttenz</b> vom 23. Juni 1992, Fassung vom 18. Juni 2015 (geltendes Recht)	<b>Muster-Abfallreglement für Gemeinden</b> <b>Kanton Basel Landschaft</b> Version vom 31. August 2020	<b>Abfallreglement der Gemeinde Muttenz</b> Entwurf	<b>Kommentierungen und Erläuterungen</b>
	7 [Der Gemeinderat/die Gemeindeverwaltung] kann Betriebe aus dem Verpflegungsbereich verpflichten, in der näheren Umgebung ihrer Verkaufsstellen Massnahmen gegen Littering zu ergreifen und die aus ihrem Verkauf stammenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.	6 Der Gemeinderat kann Betriebe aus dem Verpflegungsbereich verpflichten, in der näheren Umgebung ihrer Verkaufsstellen Massnahmen gegen Littering zu ergreifen und die aus ihrem Verkauf stammenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.	Eine wichtige Massnahme gegen Littering ist die Möglichkeit einer Verpflichtung der Laden- und Imbissbetriebe zur Sauberhaltung ihrer nächsten Umgebung (vgl. auch § 2, Abs. 4 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> ).
<b>§ 6 Information</b>	<b>§ 5 Information</b>	<b>§ 5 Information</b>	
1 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen, die Sammeleinrichtungen sowie über Abfallarten und deren Eigenschaften. Sie gibt anfällig abweichende Daten der Abfuhr, die Durchführung von Separatsammlungen und der gleichen bekannt. 2 Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle privaten Haushalte einen Abfallkalender, in dem insbesondere die zugewiesenen Sammeleinrichtungen, die Daten der Abfahren sowie die Standorte der Sammelstellen aufgeführt sind. 3 Die Gemeinde führt und veröffentlicht periodisch eine Abfallstatistik, welche die Entwicklung der Abfallmengen aufzeigt.	1 [Der Gemeinderat/die Gemeindeverwaltung] informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften. 2 [Der Gemeinderat/die Gemeindeverwaltung] informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle. Er/Sie erstellt einmal jährlich einen Abfallkalender, der allen Haushalten zur Verfügung steht. 3 Der Gemeinderat erhebt Daten für die Abfallstatistik wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.	1 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften. 2 Die Gemeinde informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle. Sie erstellt einmal jährlich einen Abfallkalender, der allen Haushalten zur Verfügung steht. 3 Die Gemeinde erhebt Daten für die Abfallstatistik wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.	Sinngemäss bereits im <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> vorhanden. § 5 aus dem <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> übernommen und angepasst.
<b>§ 4 Benutzungspflicht</b>	<b>§ 6 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber</b>	<b>§ 6 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber</b>	
1 Wer Siedlungsabfälle produziert, ist verpflichtet, diese im Rahmen dieses Reglements und der darauf gestutzten Erlasse, Bestimmungen und Entscheide den zugewiesenen Sammel- und Beseitigungseinrichtungen zu übergeben, soweit dem keine eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften entgegenstellen. 2 Ausgenommen ist das Kompostieren von dafür geeigneten Abfällen, sofern dies ohne Gefährdung von Gewässern oder unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.	1 Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden. 2 Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Siedlungsabfällen oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden. 3 Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinderat die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen. 4 Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern dies mit dem Gemeinderat	1 Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden. 2 Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Siedlungsabfällen oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden. 3 Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinderat die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen. 4 Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern dies mit dem Gemeinderat	Sinngemäss bereits im <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> vorhanden. § 6, Abs 1 aus dem <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> wird übernommen. Gemäss § 20, Abs. 2 des kantonalen <i>Umweltschutzgesetzes</i> (USG BL) sollen kompostierbare Abfälle möglichst dezentral kompostiert und verwertet werden. Der § 4, Abs. 2 des <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> ist nicht notwendig und wird gestrichen. Abs 2 verbietet, die öffentlichen Abfallkübel zur Entsorgung von allgemeinen Siedlungsabfällen zu benutzen und gewährleistet deren Zweckerfüllung. Soweit haushaltsähnliche Abfälle aus Industrie und Gewerbe sortenrein bereitgestellt werden können (z. B. Glas, Papier, Karton), kann das Gemeinwesen die Unternehmen zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichten. Umgekehrt darf der Abfallinhaber aber auch das Recht beanspruchen, solche sortenrein bereitgestellten Abfälle in Eigenverantwortung zu entsorgen (BGE Reinach BL, 1999).

<b>Abfallreglement der Gemeinde Muttenz</b> vom 23. Juni 1992, Fassung vom 18. Juni 2015 (geltendes Recht)	<b>Muster-Abfallreglement für Gemeinden</b> <b>Kanton Basel Landschaft</b> Version vom 31. August 2020	<b>Abfallreglement der Gemeinde Muttenz</b> Entwurf	<b>Kommentierungen und Erläuterungen</b>
	vereinbart ist.  <sup>5</sup> Es ist verboten Abfälle, auch nicht zerkleinert oder verdünnt, in die Kanalisation einzuleiten.	vereinbart ist. Das Verfahren für eine eigenverantwortliche Abfallentsorgung wird in der Vollzugsverordnung geregelt.  <sup>5</sup> Es ist verboten, Abfälle, auch nicht zerkleinert oder verdünnt, in die Kanalisation einzuleiten.	Der Ablauf des Gesuchverfahrens soll in der Vollzugsverordnung geregelt werden.  Der Abs. 5 des § 6 im <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> verbietet, Abfälle über das Abwasser zu entsorgen. Dies wird im Art. 17, Abs. 3, Bst. g des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> bereits festgehalten. Könnte auch gestrichen werden.
	<b>2. Organisation der öffentlichen Entsorgung</b>	<b>2. Organisation der öffentlichen Entsorgung</b>	
	<b>§ 7 Kehricht und Sperrgut</b>	<b>§ 7 Kehricht und Sperrgut</b>	
	<sup>1</sup> [Der Gemeinderat/die Gemeindeverwaltung] organisiert eine Abfuhr [oder Unterflur-Sammelcontainer] für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr [oder Sammelstellen] erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle zu den Siedlungsabfällen zählen.  <sup>2</sup> Die Abfuhr erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.	<sup>1</sup> Die Gemeinde organisiert eine Sammlung für brennbare, gemischte Siedlungsabfälle, die keiner Separatsammlung übergeben werden können. Die Sammlung erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle zu den Siedlungsabfällen zählen.  <sup>2</sup> Die Sammlung (Abfuhr, Leerung) erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Die Gemeinde legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Sie kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.	In die Kehrichtabfuhr gehören nur brennbare Abfälle. Unbrennbares Material wie Steingut, Porzellan, Geschirr, Ton, Bauschutt, Erde, Spiegel- und Fensterglas gehört nicht in den Kehrichtsack. Die Gemeinde bietet für diese Materialien keine Abfuhr/ Abgabestelle an. Private Recycling-Center nehmen sie jedoch gegen Bezahlung einer Gebühr entgegen.
<b>§ 9 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen</b>	<b>§ 8 Separatsammlungen</b>	<b>§ 8 Separatabfälle</b>	Zum besseren Verständnis wird der in § 3, Abs. 1, lit. c erläuterte Begriff verwendet.
<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten Sammelstellen bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann die Separatsammlungen ausweisen, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.  <sup>2</sup> Standort und Organisation der Sammelstellen werden vom Gemeinderat festgelegt.  <sup>3</sup> Das Abgeben der bezeichneten Abfälle ausserhalb der Öffnungszeiten sowie das Deponieren anderer, nicht bezeichneter Abfälle ist verboten. Während den Öffnungszeiten müssen die im Abfallkalender und an den Sammelstellen bezeichneten Abfälle sortenrein abgegeben werden.  <sup>4</sup> Das Abgeben der bezeichneten Abfälle aus Handel, Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben ist untersagt, wenn sie betriebsspezifisch sind oder wenn haushaltübliche Mengen überschritten werden.	<sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle sowie Textilien aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden können. <sup>2</sup>  <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann bei Bedarf, wenn dies nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen angezeigt ist, das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen.	<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle sowie Textilien aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden können. <sup>3</sup>  <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann bei Bedarf, wenn dies nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen angezeigt ist, das Angebot bei den Sammlungen ergänzen.	Der § 9, Abs. 1 des <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> wird im § 8, Abs. 1 und 2 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> sinngemäss wiedergegeben. Die im § 8, Abs. 1 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> aufgeführten Separatabfälle werden im Art. 13, Abs. 1 der VVEA namentlich erwähnt und sind Abfallfraktionen, welche im Minimum von jeder Gemeinde getrennt gesammelt werden müssen.  Der Abs. 2 des § 9 im <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> wird im § 9, Abs. 1 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> sinngemäss wiedergegeben.  Der Abs. 3 des § 9 im <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> wird im § 17, Abs. 3, Bst. c und d des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> sinngemäss wiedergegeben.  Mit der Definition der Abfallarten im § 3 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> erübrigt sich der Abs. 4 des § 9 im <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> . Der Absatz wird gestrichen.

<sup>2</sup> Art. 13, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, (Abfallverordnung VVEA), vom 4. Dezember 2015

<sup>3</sup> Art. 13, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, (Abfallverordnung VVEA), vom 4. Dezember 2015

<b>Abfallreglement der Gemeinde Muttenz</b> vom 23. Juni 1992, Fassung vom 18. Juni 2015 (geltendes Recht)	<b>Muster-Abfallreglement für Gemeinden</b> <b>Kanton Basel Landschaft</b> Version vom 31. August 2020	<b>Abfallreglement der Gemeinde Muttenz</b> Entwurf	<b>Kommentierungen und Erläuterungen</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>3</sup> Der Gemeinderat sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.</li> <li><sup>4</sup> Führen Dritte Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>3</sup> Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.</li> <li><sup>4</sup> Führen Dritte Sammlungen durch, so sorgt die Gemeinde für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.</li> </ol>	Neu aufgenommen!
<b>§ 8 Kompostierung</b>	<b>§ 8.1 Biogene Abfälle</b>	<b>§ 8.1 Biogene Abfälle</b>	
<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Die Gemeinde unterstützt die dezentrale Kompostierung. Sie berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von Kompostplätzen und organisiert bei Bedarf Kompostierkurse.</li> <li><sup>2</sup> Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst.</li> <li><sup>3</sup> Die Gemeinde organisiert eine Abfuhr für kompostierbare Abfälle, welche nicht dezentral kompostiert werden können, sobald eine Kompostieranlage zur Verfügung steht.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung indem sie:                         <ol style="list-style-type: none"> <li>a. für die Errichtung und den Betrieb von Kompostieranlagen Beratung zur Verfügung stellt;</li> <li>b. soweit erforderlich und möglich, Platz für Quartierkompostieranlagen zur Verfügung stellt,</li> <li>c. einen Häckseldienst organisiert.</li> </ol> </li> <li><sup>2</sup> Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung im Siedlungsgebiet und organisiert einen Häckseldienst.</li> <li><sup>2</sup> Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.</li> </ol>	Wie die dezentrale Kompostierung gefördert werden soll, wird in der Vollzugsverordnung geregelt.  Der § 8, Abs. 3 des <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> ist sinngemäss in § 8, Abs. 1 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> enthalten.  Absatz wurde übernommen.
<b>§ 10 Sonderabfälle</b>	<b>§ 8.2 Sonderabfälle</b>	<b>§ 8.2 Sonderabfälle</b>	
<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Als Sonderabfälle gelten feste, flüssige oder gasförmige Abfälle, welche umweltgefährdende Stoffe enthalten. Dies betrifft insbesondere:                         <ul style="list-style-type: none"> <li>- Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Lösungsmittel und Ablaugemittel, Leime, Kleber, FCKW-haltige Schäume etc.)</li> <li>- Putz- und Reinigungsmittel</li> <li>- Pflanzenbehandlungs- und Pflanzenschutzmittel sowie Insektizide</li> <li>- Fotochemikalien</li> <li>- Säuren und Laugen</li> <li>- Medikamente und Quecksilberthermometer</li> <li>- Batterien und Akkus</li> <li>- Motoren- und Speiseöle</li> <li>- Leuchtstoffröhren und Metaldampflampen</li> <li>- Geräte und Verpackungen, die Sonderabfälle enthalten</li> </ul> </li> <li><sup>2</sup> Die Inhaberinnen oder Inhaber umweltgefährdender Stoffe sind verpflichtet, diese einer Verkaufsstelle oder einer im Abfallkalender bezeichneten Sammelstelle für Sonderabfälle und Gifte zu übergeben.</li> <li><sup>3</sup> Verkaufsstellen müssen Sonderabfälle im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Abmachungen zurücknehmen.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Sonderabfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden oder in die Kanalisation eingeleitet werden.</li> <li><sup>2</sup> Die Gemeinde organisiert periodische Sammelaktionen von Sonderabfällen aus Haushalten.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Sonderabfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden oder in die Kanalisation eingeleitet werden.</li> <li><sup>2</sup> Die Gemeinde organisiert periodische Sammelaktionen von Sonderabfällen aus Haushalten und nicht betriebsspezifischen Sonderabfällen (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.</li> </ol>	Im § 3, Abs. 5 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> werden Sonderabfälle bereits definiert. Gemäss § 19 der kantonalen <i>Verordnung über den Umweltschutz (USV BL)</i> sind Sonderabfälle Abfälle, die im Abfallverzeichnis der Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen als solche bezeichnet sind. Eine erneute Aufzählung der verschiedenen Sonderabfälle ist deshalb nicht notwendig. § 8.2, Abs. 1 und Abs. 2 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> werden übernommen.  Die Übergabepflicht ist bereits pauschal im § 6, Abs. 1 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> geregelt. Der § 10, Abs. 2 des <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> kann gestrichen werden.  Im § 23, Abs. 1 des USG BL wird die Rücknahmepflicht der Verkaufsstellengeregt. Eine nochmalige Erwähnung der Pflicht im § 10, Abs. 3 des <i>AbfR der Gemeinde Mut-</i>

<b>Abfallreglement der Gemeinde Muttenz</b> vom 23. Juni 1992, Fassung vom 18. Juni 2015 (geltendes Recht)	<b>Muster-Abfallreglement für Gemeinden</b> <b>Kanton Basel Landschaft</b> Version vom 31. August 2020	<b>Abfallreglement der Gemeinde Muttenz</b> Entwurf	<b>Kommentierungen und Erläuterungen</b>
			<i>tenz</i> ist nicht notwendig. Der Absatz kann gestrichen werden.
<b>§ 11 Abfuhr für Hauskehricht und Sperrgut</b>	<b>§ 9 Bereitstellung der Abfälle</b>	<b>§ 9 Bereitstellung der Abfälle</b>	
<p>1 Die Abfahren erfassen alle Gebäude im Baugebiet, bei denen regelmässig Hauskehricht anfällt. Für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, kann der Gemeinderat separate Regelungen treffen.</p> <p>2 Die Abfälle sind möglichst kurz vor der Abfuhr und für das Abfuhrpersonal gut zugänglich bereitzustellen, ohne dass der Verkehr oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden.</p> <p>3 Der Gemeinderat legt die Abfuhrdaten und die Abfuhrroute zusammen mit dem Abfuhrunternehmer fest. Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann er spezielle Bereitstellungsorte für die Abfälle bestimmen.</p> <p>5 Von der Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossene Abfälle sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>wiederverwertbare Abfälle;</li> <li>Abfälle, für welche andere Sammeleinrichtungen im jährlich publizierten Abfallkalender bezeichnet sind.</li> <li>gewerbliche und industrielle Abfälle, sofern sie nicht mit dem Hauskehricht in Zusammensetzung und Menge gleichgestellt sind;</li> <li>flüssige, teigige, stark durchnässte oder durch-</li> </ol>	<p>1 Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die kommunalen Sammelstellen dürfen nur zu den vom Gemeinderat bestimmten Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung für Siedlungsabfälle in die dafür vorgesehenen Behältnisse genutzt werden.</p> <p>2 Kehrichtsäcke und Abfallgebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.</p> <p>3 Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.</p> <p>4 Die Abfälle sind gemäss den Bestimmungen im Anhang 1<sup>4</sup> wie folgt bereitzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>[in den gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken/ in Kehrichtsäcken mit Gebührenmarken] [an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelpunkten];</li> <li>Brennbares Kleinsperrgut gemäss den Bestimmungen im Anhang 1 kann der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.</li> <li>Für Grobsperrgut oder nicht für die Verbrennung geeignete Gegenstände gilt die spezielle Regelung im Abfallkalender der Gemeinde.</li> </ol>	<p>1 Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen übergeben werden.</p> <p>2 Bei Holsammlungen dürfen die Abfälle bzw. Wertstoffe nur in der vom Gemeinderat festgelegten Art und Weise und in den vom Gemeinderat bestimmten Zeiten bereitgestellt werden.</p> <p>3 Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.</p> <p>4 Bei Bringsammlungen dürfen die kommunalen Sammelstellen nur zu den vom Gemeinderat bestimmten Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung der bezeichneten Abfälle bzw. Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behältnisse genutzt werden.</p> <p>5 Die Bereitstellung der Siedlungsabfälle wird in der Vollzugsverordnung geregelt.</p>	<p>Der § 11, Abs. 1 und 2 des <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> wird im § 9, Abs. 1 bis 3 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> sinngemäss wiedergegeben. Die Abschnitte werden übernommen.</p> <p>Text aus § 9, Abs. 2 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> übernommen und angepasst.</p> <p>Text aus § 9, Abs. 3 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> übernommen.</p> <p>Text teilweise aus § 9, Abs. 1 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> übernommen und angepasst.</p> <p>Der § 11, Abs. 3 des <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> wird im § 7, Abs. 2 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> sinngemäss wiedergegeben.</p> <p>Weitere Details werden - wie bisher - in einer Vollzugsverordnung zum Abfallreglement geregelt. Der § 11, Abs. 4 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> wird nicht übernommen.</p> <p>Mit der Definition der Abfallarten im § 3 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> erübrigt sich eine Aufzählung der Abfälle, welche nicht in die Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr gehören. Der § 11, Abs. 5 des <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> kann gestrichen werden.</p>

<sup>4</sup> Anhang 1 Gebührentarif zum Abfallreglement

<b>Abfallreglement der Gemeinde Muttenz</b> vom 23. Juni 1992, Fassung vom 18. Juni 2015 (geltendes Recht)	<b>Muster-Abfallreglement für Gemeinden</b> <b>Kanton Basel Landschaft</b> Version vom 31. August 2020	<b>Abfallreglement der Gemeinde Muttenz</b> Entwurf	<b>Kommentierungen und Erläuterungen</b>
<p>nässende, feuergefährliche, explosive, stark korrosive und übelriechende Abfälle;</p> <p>e. Sonderabfälle sowie Abfälle, die das Abfuhrpersonal gefährden können;</p> <p>f. Aushubmaterial, Steine, Baustellenabfälle;</p> <p>g. Abfälle, die nicht in der Kehrichtverbrennungsanlage verbrannt werden können;</p> <p>h. vorschriftswidrig bereitgestellte Abfälle.</p> <p><sup>6</sup> Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern, grösseren Überbauungen sowie bei gewerblichen und industriellen Betrieben der Hauskehricht in Containern bereitgestellt wird.</p>	<p><sup>5</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen kann der Gemeinderat die Verwendung von Abfall-Containern anordnen.</p> <p><sup>6</sup> Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflurssystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.</p>	<p><sup>6</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen kann die Gemeinde die Verwendung von Rollcontainern oder Unterflur-/Halbunterflurcontainern erlauben oder anordnen.</p> <p><sup>7</sup> Für die Bereitstellung in Rollcontainern oder für den Bau von Unterflur-/Halbunterflurcontainern, sind die Vorgaben (technische Spezifikationen der Aufnahme- und Entleerungssysteme) bei der Gemeinde nachzufragen.</p>	<p>Bereits bisher unter § 11, Abs. 6 im <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> vorhanden. Wurde im <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> an heutige Situation angepasst und erweitert. Der § 3, Abs. 5 und 6 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> wurden übernommen und angepasst.</p>
<b>C. Finanzielles</b>	<b>3. Finanzierung</b>	<b>3. Finanzierung</b>	
	<b>§ 10 Verursacherprinzip</b>	<b>§ 10 Verursacherprinzip</b>	
	<p><sup>1</sup> Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Abfallinhaberinnen und Abfallinhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken (Spezialfinanzierung) und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Abfallinhaberinnen und Abfallinhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken (Spezialfinanzierung) und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.</p>	<p>Der § 10 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> ist neu und wurde übernommen.</p>
<b>§ 12 Gebühren</b>	<b>§ 11 Gebühren</b>	<b>§ 11 Gebühren</b>	
<p><sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr von Siedlungsabfällen und Sperrgut Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbewirtschaftung decken. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen erhebt die Gemeinde eine separate Gebühr.</p> <p><sup>2</sup> Für die Sammlung von wiederverwertbaren Abfällen und von Sonderabfällen werden keine Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann jedoch dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwendigen Sammlung oder Entsorgung überbinden.</p> <p><sup>3</sup> Der Abs. 3 des § 12, ist unter § 12 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> zu finden!</p> <p><sup>4</sup> Die Art der Gebührenerhebung und die Gebührenhöhe werden im Anhang geregelt. Der Gemeinderat legt die Gebühren, beziehungsweise deren Anpassung, jährlich fest.</p>	<p><sup>1</sup> Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer [Grundgebühr und] mengenabhängigen Gebühren, mit der mindestens 2/3 der Abfallrechnung finanziert werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe der Gebühren ist im Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt. [oder Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren anhand der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung fest].</p>	<p><sup>1</sup> Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren. Mit den mengenabhängigen Gebühren werden mindestens 3/4 der Abfallrechnung finanziert.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren anhand der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung fest.</p> <p><sup>3</sup> Die Art der Gebührenerhebung und die Gebührenhöhe werden in der Vollzugsverordnung geregelt. Der Gemeinderat überprüft die Gebühren jährlich.</p>	<p>Die Leitplanken für die Gebührenerhebung gibt das Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL) in § 21, Absatz 2 vor, welcher festlegt, dass mindestens zwei Drittel der Gebühr mengenabhängig erhoben werden muss.</p> <p>In der <i>Vollzugsverordnung zum AbfR</i> sollen neu die Art der Gebührenerhebung und die Gebührenhöhe festgelegt werden. Die heute bestehenden verschiedenen Gebührenverordnungen der Abfallentsorgung (<i>Gebührenordnung zum Abfallreglement, Gebührenordnung zum Abfallregle-</i></p>

<b>Abfallreglement der Gemeinde Muttenz</b> vom 23. Juni 1992, Fassung vom 18. Juni 2015 (geltendes Recht)	<b>Muster-Abfallreglement für Gemeinden</b> <b>Kanton Basel Landschaft</b> Version vom 31. August 2020	<b>Abfallreglement der Gemeinde Muttenz</b> Entwurf	<b>Kommentierungen und Erläuterungen</b>
			<i>ment/Grünabfuhr, Gebührenordnung für den Häcksel-</i> <i>dienst, Gebührenordnung Kompostierungsanlage Hard-</i> <i>acker)</i> werden in der Vollzugsverordnung zusammenge- fasst.
	<b>§ 11.2 Grundgebühren</b>	<b>§ 11.1 Grundgebühren</b>	Im Entwurf des AbfR soll der § 11.2 Grundgebühren des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> vor den § 11.1 Mengengebüh- ren gestellt werden.
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Grundgebühren werden pro [Wohneinheit /oder Eigentümer/ oder Betrieb] jährlich erhoben.</li> <li>2 Bei Betrieben wird die Grundgebühr nach [Bemes- sungsgrundlage angeben, z.B. Pauschalbetrag pro Betrieb, Abstufung nach Betriebsgrösse] erhoben.</li> <li>3 Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich nicht oder nur teilweise beansprucht werden.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit (Haus- halt) und Betrieb als Pauschalbetrag jährlich erhoben.</li> <li>2 Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich nicht oder nur teilweise beansprucht werden.</li> </ol>	Ein nicht unerheblicher Teil der Kosten der Abfallbewirt- schaftung kann nicht direkt einer einzelnen Abfallkategorie zugeordnet werden. Diese allgemeinen Kosten (Verwal- tung, Öffentlichkeitsarbeit, Prävention, Massnahmen ge- gen Littering, Bau und Unterhalt der Sammelstellen, Kon- zepte/Planungen) sollen neu über eine Grundgebühr fi- nanziert werden.  In den letzten Jahren wurde ein Defizit in der Abfallkasse in Kauf genommen, um das Eigenkapital abzubauen. Mo- mentan sind nur der Hauskehricht und der Gewerbekehr- richt kostendeckend.  Um die Abfallrechnung ausgeglichen zu gestalten, müsste die Gebühr eines 35-L Kehrichtsackes von gegenwärtig CHF 1.80 auf rund CHF 2.50 und die Gewerbekehrichtab- fuhr von CHF 18.00 auf rund CHF 25.00 pro 100 kg erhöht werden (Annahme alle weiteren Gebühren werden nicht erhöht). Mit dem vorliegenden Reglement wird die Einfüh- rung einer jährlichen Grundgebühr vorgeschlagen, pro Haushalt und Betrieb würde diese CHF 20.00 bis CHF 30.00 betragen.  Für die verursachergerechte Finanzierung der Siedlungs- abfallentsorgung wird vom Bund eine Kombination von Grund- und Mengengebühren empfohlen (Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung, BAFU 2018).
	<b>§ 11.1 Mengengebühren</b>	<b>§ 11.2 Mengengebühren</b>	Im Entwurf des AbfR soll der § 11.2 Grundgebühren des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> vor den § 11.1 Mengengebüh- ren gestellt werden.
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Ge- wicht [oder Volumen] für folgende Abfallarten erho- ben: [Kehricht], [Sperrgut], [biogene Abfälle], [weitere Fraktionen]. [gewichtshabhängige Konzessionsabgabe für private Sammlungen von Siedlungsabfällen].</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Ge- wicht und/oder Volumen für die vom Gemeinderat festgelegten Abfallarten erhoben.</li> </ol>	
<b>§ 12 Gebühren</b>	<b>§ 12 Abfallrechnung</b>	<b>§ 12 Abfallrechnung</b>	
<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1,2</sup> Der Abs. 1 des § 12, ist unter § 10 des <i>Muster-AbfR</i> <i>für Gemeinden</i> zu finden!</li> <li><sup>2</sup> Der Abs. 2 des § 12, ist unter § 11 des <i>Muster-AbfR</i></li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung, welche um- fasst: a. Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung, welche um- fasst: a. Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss</li> </ol>	Der § 12, Abs. 3 des <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> wird im § 12, Abs. 1 und Abs. 2 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> sinngemäss wiedergegeben. Die beiden Absätze wurden

<b>Abfallreglement der Gemeinde Muttenz</b> vom 23. Juni 1992, Fassung vom 18. Juni 2015 (geltendes Recht)	<b>Muster-Abfallreglement für Gemeinden</b> <b>Kanton Basel Landschaft</b> Version vom 31. August 2020	<b>Abfallreglement der Gemeinde Muttenz</b> Entwurf	<b>Kommentierungen und Erläuterungen</b>
<p><i>für Gemeinden</i> zu finden!</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung, welche die Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet. Zum Ausgleich von vorübergehenden Mehr- oder Minderaufwendungen in einzelnen Jahren führt die Gemeinde in der Abfallrechnung einen Ausgleichsfonds.</p> <p><sup>4</sup> Der Abs. 4 des § 12, ist unter § 11 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> zu finden!</p>	<p>den kantonalen Vorgaben <sup>5</sup></p> <p>b. übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.</p> <p><sup>2</sup> Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung.</p>	<p>den kantonalen Vorgaben <sup>6</sup></p> <p>b. übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.</p> <p><sup>2</sup> Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung.</p>	<p>übernommen.</p> <p>Bereits im § 11, Abs. 2 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> aufgeführt. &gt; evt. streichen?</p>
	<p><b>§ 13 Ausserordentliche Abfallentsorgung durch die Gemeinde</b></p>		
	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Entsorgung von Abfällen bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen anbieten.</p> <p><sup>2</sup> Die Abrechnung für diese von der Gemeinde angebotenen Leistungen der Abfallentsorgung muss gemäss dem Finanzhandbuch der Gemeinden von der Abfallrechnung getrennt erfolgen.</p>		<p>Auf eine Übernahme des § 13 aus dem <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> wird verzichtet.</p> <p>Eine Gemeinde kann – sofern sie das will – Abfälle von Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen entsorgen. Dies setzt voraus, dass dafür eine Grundlage in den kommunalen Gesetzen und ein öffentliches Interesse vorhanden sind. Die Gemeinde tritt in einem solchen Fall wie ein privates Entsorgungsunternehmen auf, weshalb sie und das betreffende Unternehmen sämtliche relevanten Punkte, einschliesslich der Abgeltung für die Entsorgungsleistung, vertraglich regeln müssen.</p>
<p><b>D. Schlussbestimmungen</b></p>	<p><b>4. Schlussbestimmungen</b></p>	<p><b>4. Schlussbestimmungen</b></p>	
<p><b>§ 13 Vollzug</b></p>	<p><b>§ 14 Vollzug</b></p>	<p><b>§ 13 Vollzug</b></p>	
<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement, er wacht darüber, ob es von der Verwaltung und der Bevölkerung eingehalten wird.</p> <p><sup>2</sup> Der Abs. 2 des § 13, ist unter § 4 des <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> zu finden!</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat legt weitere Details in der Vollzugsverordnung fest.</p>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.</p> <p><sup>2</sup> Er wacht darüber, dass es von der der Gemeinde selbst, den Betrieben und den Einwohnerinnen und Einwohnern eingehalten wird.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Abfallgebühren gemäss diesem Reglement fest.</p>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.</p> <p><sup>2</sup> Er wacht darüber, dass es von der der Gemeinde selbst, den Betrieben und den Einwohnerinnen und Einwohnern eingehalten wird.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug dieses Reglements eine Vollzugsverordnung.</p>	<p>Der Abs. 1 des § 13 aus dem <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> wird in den Abs. 1 und 2 des § 14 im <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> sinngemäss wiedergegeben. Die Absätze wurden übernommen.</p> <p>Weitere Details werden wie bisher in einer Vollzugsverordnung zum Abfallreglement geregelt.</p>
<p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können. Die mit Abfallbeseitigungsaufgaben betrauten Organe der Gemeinde sind befugt, entsprechende Auskünfte einzuholen und Abklärungen durchzuführen.</p>	<p><b>§ 15 Kontrollen und Kostenüberbindung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallgebinde zu Kontrollzwecken geöffnet werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.</p>	<p><b>§ 14 Kontrollen und Kostenüberbindung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können. Die mit Abfallbeseitigungsaufgaben betrauten Organe der Gemeinde sind befugt, entsprechende Auskünfte einzuholen und Abklärungen durchzuführen.</p>	<p>Der Abs. 3 des § 13 aus dem <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> wird übernommen. Der Abs. 1 des § 15 im <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> ist zu allgemein gehalten (keine Auskunft- und Abklärungsbefugnis für betraute Organe der Gemeinde).</p>

<sup>5</sup> Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

<sup>6</sup> Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

<b>Abfallreglement der Gemeinde Muttenz</b> vom 23. Juni 1992, Fassung vom 18. Juni 2015 (geltendes Recht)	<b>Muster-Abfallreglement für Gemeinden</b> <b>Kanton Basel Landschaft</b> Version vom 31. August 2020	<b>Abfallreglement der Gemeinde Muttenz</b> Entwurf	<b>Kommentierungen und Erläuterungen</b>
		2 Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.	
<b>§ 15 Rechtsschutz</b>	<b>§ 16 Rechtsschutz</b>	<b>§ 15 Rechtsschutz</b>	
1 Gegen Verfügungen des Gemeinderates die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden. 2 Gegen eine Bussenverfügung des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Polizei-gericht Arlesheim Berufung eingelegt werden.	1 Gegen Verfügungen der Gemeinde, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.	1 Gegen Verfügungen der Gemeinde, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.	Die Abs. 1 und 2 des § 15 aus dem <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> wird in den Abs. 1 des § 16 im <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> sinngemäss wiedergegeben. Der Absatz wurde übernommen.
<b>§ 14 Strafbestimmungen</b>	<b>§ 17 Strafbestimmungen</b>	<b>§ 16 Strafbestimmungen</b>	
1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Bestimmung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis CHF 5'000.- bestraft, sofern nicht Strafbestimmungen des Bundes oder des Kantons zur Anwendung gelangen. Das Verfahren richtet sich nach § 29 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglements. 2 Der Gemeinderat kann die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände sowie eine Ersatzvornahme auf Kosten des Fehlbaren anordnen.	1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden. 2 Gegen einen Strafbefehl kann innert 10 Tagen seit seiner Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.	1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000 bestraft werden. 2 Gegen einen Strafbefehl kann innert 10 Tagen seit seiner Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.	Der Abs. 1 des § 14 aus dem <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> wird in den Abs. 1 und 2 des § 17 im <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> sinngemäss wiedergegeben. Die Absätze wurden übernommen.  Der Abs. 2 des § 14 aus dem <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> wird in den Abs. 1 und 2 des § 14 im <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> sinngemäss wiedergegeben. Der Absatz wurde gestrichen.
<b>§ 5 Verbotene Beseitigungsarten</b>			
Es ist verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuwerfen, zu vergraben, versickern zu lassen, unbefugterweise zu verbrennen, in die Kanalisation oder Gewässer einzuleiten, an Orten zu lagern, die dafür nicht vorgesehen sind oder den Sammeleinrichtungen anderer Gemeinden zuzuführen.	3 Mit Busse wird bestraft: a. wer keine gebührenpflichtigen Abfallgebinde (Gebührenmarken /-säcke) zur Entsorgung von Hauskehricht nutzt (§ 9); b. wer Abfallgebinde nicht zu den vorgegebenen Zeiten bereitstellt (§ 9); c. wer illegal Abfälle an nicht zugelassenen Stellen entsorgt (§ 9); d. wer die Öffnungszeiten der Sammelstellen nicht berücksichtigt (§ 9); e. wer Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern entsorgt (§ 6); f. wer illegal Abfälle verbrennt, im Freien oder in Holzfeueranlagen etc.;	3 Mit Busse wird bestraft: a. wer keine gebührenpflichtigen Abfallgebinde (Gebührenmarken /-säcke) zur Entsorgung von Hauskehricht nutzt (§ 9); b. wer Abfallgebinde nicht zu den vorgegebenen Zeiten bereitstellt (§ 9); c. wer illegal Abfälle an nicht zugelassenen Stellen entsorgt (§ 9); d. wer die Öffnungszeiten der Sammelstellen nicht berücksichtigt (§9); e. wer Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern entsorgt (§ 6); f. wer illegal Abfälle verbrennt, im Freien oder in Holzfeueranlagen etc.;	Im § 26, Abs. 1 und 3 des USG BL werden die verbotenen Beseitigungsarten aufgeführt. Der § 5 des <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> kann gestrichen werden.  Da unter 7 Strafbestimmungen, § 51 des <i>USG BL</i> die Busenliste abschliessend aufgeführt ist, muss die Bussenliste des Abfallreglements ebenfalls abschliessend gehalten werden. Die Aufzählung wurde übernommen.  Polizeireglement der Gemeinde Muttenz: <b>§ 8 VERBOTENES UND STRAFBARES VERHALTEN</b> Verboten und strafbar sind: - ...; - das achtlose Wegwerfen und Liegenlassen von Abfall (Littering); - das unerlaubte Entsorgen von Abfällen; - ...

<b>Abfallreglement der Gemeinde Muttenz</b> vom 23. Juni 1992, Fassung vom 18. Juni 2015 (geltendes Recht)	<b>Muster-Abfallreglement für Gemeinden</b> <b>Kanton Basel Landschaft</b> Version vom 31. August 2020	<b>Abfallreglement der Gemeinde Muttenz</b> Entwurf	<b>Kommentierungen und Erläuterungen</b>
	g. wer Abfälle zerkleinert oder verdünnt in die Kanalisation einleitet (§ 6); h. wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt.	g. wer Abfälle zerkleinert oder verdünnt in die Kanalisation einleitet (§ 6); h. wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt.	<p>Im Polizeireglement der Gemeinde Muttenz wird im Bus-senkatalog auf den entsprechenden Verbot-Paragrafen im <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> verwiesen z.B. § 5 Verbotene Beseitigungsarten.</p> <p>Der Abs. 1 des § 14 aus dem <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> wird in den Abs. 1 und 2 des § 17 im <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> sinngemäss wiedergegeben. Die Absätze wurden übernommen.</p> <p>Der Abs. 2 des § 14 aus dem <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> wird in den Abs. 1 und 2 des § 14 im <i>Muster-AbfR für Gemeinden</i> sinngemäss wiedergegeben. Der Absatz wurde gestrichen.</p> <p>Im § 26, Abs. 1 und 3 des USG BL werden die verbotenen Beseitigungsarten aufgeführt. Der § 5 des <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> kann gestrichen werden.</p> <p>Da unter 7 Strafbestimmungen, § 51 des <i>USG BL</i> die Bus-senliste abschliessend aufgeführt ist, muss die Bussenliste des Abfallreglements ebenfalls abschliessend gehalten werden. Die Aufzählung wurde übernommen.</p> <p>Polizeireglement der Gemeinde Muttenz:  <b>§ 8 VERBOTENES UND STRAFBARES VERHALTEN</b>                      Verboten und strafbar sind:                      - ...;                      - das achtlose Wegwerfen und Liegenlassen von Abfall (Littering);                      - das unerlaubte Entsorgen von Abfällen;                      - ....</p> <p>Im Polizeireglement der Gemeinde Muttenz wird im Bus-senkatalog auf den entsprechenden Verbot-Paragrafen im <i>AbfR der Gemeinde Muttenz</i> verwiesen z.B. § 5 Verbotene Beseitigungsarten.</p>
<b>§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts</b>	<b>§ 18 Inkrafttreten</b>	<b>§ 17 Inkrafttreten</b>	
Das Reglement über die Kehrreinekehr und die Ablage-rung von Bauschutt und Abfallstoffen vom 21. Mai 1969 wird aufgehoben.	1 Das Abfallreglement vom .... wird aufgehoben. 2 Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschluss-fassung durch die Gemeindeversammlung und der	1 Das Abfallreglement vom 23. Juni 1992 wird aufge-hoben. 2 Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschluss-	
<b>§ 17 Inkrafttreten</b>			

